

Übergangszeit vom Akt zur Siegelurkunde und zeigt, daß die Notizen teilweise auf ältere, von den Schreibern zuweilen überarbeitete Einzelnotizen zurückgehen, teilweise gleichzeitige protokollarische Eintragungen darstellen. Eine Betrachtung des Rechtsinhalts beschließt diese Vorarbeit zu der demnächst in den „Quellen und Erörterungen“ zu erwartenden Ausgabe. P. S.

In dem um die Editionsprinzipien von Saxonis Gesta Danorum entbrannten Streit (vgl. oben S. 228) ist ein weiterer Aufsatz von Lauritz Weibull erschienen: Saxo inför Bestyrelsen av Det danske Sprog-og Litteraturselskab, Scandia 9 (1936), 257—300. Über den Satsrikt hos Saxo handelt Bertil Årslöv, ebda. S. 204—227. H.-E. L.

Theodor Goerlik erweist in seiner Arbeit: Der Verfasser der Breslauer Rechtsbücher „Rechter Weg“ und „Remissorium“, Zs. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens 70 (1936), 195—206 als Verfasser dieser beiden wichtigen, mittelhochdeutsch geschriebenen Rechtsbücher den Rats- und Handelsherrn Caspar Popplau. „Seinem Werke ist es vor allem zu verdanken, daß die Rezeption des römischen Rechtes in Breslau nur in recht geringem Maße erfolgt ist.“ K. Br.

Der liber census Daniae, hg. von Erik Kroman. Kopenhagen-Leipzig 1936, Harrassowitz; 81 S. Die Quelle, deren Hs. hier so ausführlich behandelt wird, ist das sog. Erdbuch oder Grundbuch des dänischen Königs Waldemar II. aus der Zeit von 1231, eine dem englischen Domesdaybook ähnliche Quelle, die die Einkünfte des Dänenkönigs aus seinem ganzen Reich einschließlich Estland beschreibt. Die Hs. enthält außer dieser Hauptquelle ein Kalendar, die sog. Annales Waldemariani, eine dänische Königsliste bis 1284, Übersichten über die Kirchenprovinzen der katholischen Kirche wie über die Reiche der Zeit, einen Papstkatalog bis 1241 wie mehrere theologische Abhandlungen. Kr. gibt zuerst eine ausführliche Übersicht über die Literatur, beschreibt dann die Hs. sehr genau, wobei sich diese als von zwei Händen um 1300 im seeländischen Kloster Sorø geschrieben erweist; ebendorthin weisen die Annales Waldemariani, wie die weitere Untersuchung dartut; am Schluß folgt eine Geschichte und eine tabellarische Übersicht der Hs. Zahlreiche Abbildungen unterstützen die außerordentlich klar und sachlich vorgetragenen Ansichten des Verfassers, die wohl als endgültig zu betrachten sind. E. K.

Herbert Klein, Die ältesten urbarialen Aufzeichnungen des Erzstifts Salzburg, Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 75 (1935), 133—200 veröffentlicht einen im 2. Viertel des 13. Jhs. geschriebenen Rotulus aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, der ein Urbarregister über den Gesamtbesitz des Erzstiftes Salzburg in Nordtirol, Salzburg mit Ausnahme des Sungaus, im steirischen